



A-Post
Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

10. Dezember 2020

Geschäft Nr. 20-8593

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Glatt, Festlegung Gewässerraum**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Zwischen 1964 und 1971 wurden westlich des Weilers Niederglatt durch die Gemeinden Uzwil und Oberuzwil sowie weitere umliegende Gemeinden 140'000 m³ Siedlungsabfälle, Schlacke, Gewerbeabfälle, Bauschutt und Sperrgut in die Prallhangschlaufe der Glatt abgelagert. Die Deponie liegt in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung und im Gewässerschutzbereich Ao und grenzt direkt an das Oberflächengewässer Glatt. Aufgrund der Einwirkung der Glatt am Prallufer wurde der Deponiefuss der Altdeponie freigelegt und erste Abfälle wurden von der Glatt weggespült. Auch der im Jahre 2002 erstellte Uferschutz mit Blocksteinen wurde abgetragen.

Im Jahre 2015 wurde zur Sicherung des Uferabschnittes ein Raubaumverbau erstellt. Mit dieser Sofortmassnahme sollte Zeit gewonnen werden, um eine definitive Lösung ausarbeiten und umsetzen zu können.

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde im Zusammenhang mit der Altlastensanierung (Geschäft Nr. 17-1660, Sanierung ehemalige Deponie Niederglatt, Oberuzwil/Oberbüren) erarbeitet und legt den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Perimeter der Sanierung fest.

Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt GN10 km 4.93 bis km 5.53 tangiert das Gemeindegebiet von Oberuzwil wie auch von Oberbüren. Der Sondernutzungsplan Glatt lag



in beiden Gemeinden vom 7. September 2020 bis am 6. Oktober 2020 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 9. Juni 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird von der Gemeinde Oberuzwil übernommen.

Nach Absprache mit den Gemeinden wird die Gebühr der Gemeinde Oberuzwil in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (2 Exemplare)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt, z.Hd. Magnus Hälg
- Kantonsforstamt